

# **Gemeinsamer Bericht**

des Vorstands der  
**NÜRNBERGER Beteiligungs-AG**

und

des Vorstands der  
**NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft**

nach § 293a AktG

zum

**Entwurf eines  
Beherrschungsvertrags**

zwischen der

**NÜRNBERGER Beteiligungs-AG**  
– nachfolgend „NBG“ oder „Organträger“ –

und der

**NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft**  
– nachfolgend „NBA“ oder „Organtochter“ –

## **A. Präambel**

Die NBG und die NBA beabsichtigen, einen Beherrschungsvertrag abzuschließen, in dem die NBA die Leitung ihrer Gesellschaft der NBG als beherrschendes Unternehmen unterstellt.

Der Beherrschungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der NBG sowie derjenigen der NBA. Der Vertragsentwurf wird der Hauptversammlung der NBG im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Mai 2025 nach § 293 Abs. 2 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Im Anschluss wird der Beherrschungsvertrag nach § 293 Absatz 1 Satz 1 AktG im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung den Aktionären der NBA zur Zustimmung vorgelegt.

Die NBG und die NBA werden den Beherrschungsvertrag erst nach den Zustimmungen der Hauptversammlungen beider Gesellschaften rechtsgeschäftlich abschließen.

Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung von Vertragsabschluss und -inhalt erstatten der Vorstand der NBG und der Vorstand der NBA den nachstehenden gemeinsamen Bericht.

## **B. Mitwirkende Konzernunternehmen**

### **I. NBG**

Die NBG wurde 1884 als NÜRNBERGER Lebensversicherungs-Bank AG gegründet. Sie ist unter HR B 66 im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen und die Holding des NÜRNBERGER Konzerns.

Das Grundkapital der NBG beträgt 40.320.000 EUR und ist in 11.520.000 auf den Namen lautende, voll eingezahlte und voll gewinnberechtigte Stückaktien eingeteilt. Die Namensaktien sind zum Börsenhandel im Freiverkehr-Segment Scale in Frankfurt zugelassen.

Die NBG hat nur vier Aktionäre, deren Stimmrechtsanteil die Schwelle von 10 % überschreitet. Es handelt sich dabei um die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München einschließlich der ihr zuzurechnenden Stimmrechte von Tochtergesellschaften mit einer Beteiligung von 19,10 %, die Neue SEBA Beteiligungsgesellschaft mbH, Nürnberg, mit einer Beteiligung von 18,84 %, die Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, München, mit einer Beteiligung von 16,26 % sowie die Daido Life Insurance Company, Osaka/Japan, mit einer Beteiligung von 14,99 %. Darüber hinaus gibt es weitere Aktionäre mit größeren Aktienbeständen. Der Streubesitz beläuft sich auf rund 26 % des Grundkapitals (Stand 20.02.2025).

Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Versicherungsgruppe und das Halten von Beteiligungen an Versicherungs- und anderen Unternehmen. Ferner ist die NBG in den Bereichen Kapitalanlagen, Dienstleistungen aller Art einschließlich Beratung (ausgenommen Rechts- und Steuerberatung) sowie Vermittlung tätig. Die Gesellschaft ist des Weiteren zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands ist die Gesellschaft berechtigt, Kredite aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszustellen.

Der Geschäftsbereich des Unternehmens ist das In- und Ausland.

Die NBG ist die Dachgesellschaft des NÜRNBERGER Konzerns. Zu diesem gehören Versicherungsgesellschaften in den Bereichen Lebens-, Kranken- und Schaden-/Unfallversicherung, ein Kredit- und ein Wertpapierinstitut sowie weitere Tochtergesellschaften und Beteiligungen.

## **II. NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft**

Die NBA wurde 1923 gegründet. Sie ist unter HR B 1321 im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 5.000.000 EUR. Es ist eingeteilt in 5.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Alleinige Aktionärin der NBA ist die NBG.

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens, in der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung jedoch nur der Rückversicherung.

Der unmittelbare Betrieb aller Versicherungszweige ist auf folgenden Kreis von Versicherungsnehmern beschränkt:

- Öffentlich Bedienstete sowie ehemalige öffentlich Bedienstete und deren Angehörige
- Privatisierte ehemalige Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen des Öffentlichen Dienstes, deren Bedienstete, ehemals Bedienstete sowie deren Angehörige
- Einrichtungen und Unternehmen, die im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen

Der Geschäftsbereich des Unternehmens ist das In- und Ausland.

## **C. Wirtschaftliche Begründung**

### **I. Umsatzsteuerliche Organschaft**

Der Abschluss des Beherrschungsvertrags zwischen der NBG und der NBA dient der Verstärkung und Absicherung der umsatzsteuerlichen Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG mit der NBG als Organträger. Die umsatzsteuerliche Organschaft ist für die NÜRNBERGER von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Ohne umsatzsteuerliche Organschaft wären Liefer- und Leistungsbeziehungen mit der NBA im NÜRNBERGER Konzern umsatzsteuerpflichtig, was aufgrund der fehlenden Vorsteuerabzugsberechtigung zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde. Bei erwarteten jährlichen Dienstleistungen von derzeit mind. ca. 12,8 Mio. EUR (Stand: 2024) an die NBA ergäbe sich eine jährliche Umsatzsteuerbelastung von rd. 2,43 Mio. EUR p. a. (Mehraufwand). Das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft verhindert diesen Mehraufwand.

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist die sog. organisatorische Eingliederung. Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt eine organisatorische Eingliederung vor, wenn der Organträger (NBG) grundsätzlich eine abweichende Willensbildung bei den Organtöchtern (hier: NBA) verhindern kann. Typischerweise wird diese Voraussetzung durch eine partielle Personalunion in den Vorständen oder durch den Einsatz von Mitarbeitern des

Organträgers als Vorstände der Organgesellschaft sichergestellt. Dies gestaltet sich jedoch zunehmend schwierig, da die aufsichts- und aktienrechtlichen Anforderungen an die Organisationsstruktur einer Versicherungsgruppe nicht ohne Weiteres mit den zunehmend restriktiveren umsatzsteuerlichen Anforderungen in Einklang zu bringen sind. Insbesondere die Äußerung des BFH vom März 2024 erhöht die Unsicherheit, dass die bisher verbreitete Vorgehensweise, Mitarbeiter/Prokuristen in den Vorstand der nachgelagerten Aktiengesellschaft zu entsenden, nicht mehr die organisatorische Eingliederung nach sich ziehen könnte.

Um die umsatzsteuerliche Organschaft unter Berücksichtigung der Äußerung des BFH sicherzustellen, ist der Abschluss eines Beherrschungsvertrags sinnvoll, da der Beherrschungsvertrag die organisatorische Eingliederung nach Verwaltungsauffassung ausdrücklich gewährleistet und zwar unabhängig von der konkreten Zusammensetzung der Geschäftsleitung beim Organträger und seinen Organtöchtern.

## II. Verlustübernahme nach § 302 AktG

Die NBG verpflichtet sich, der NBA den ihr entstandenen Jahresfehlbetrag in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Vor diesem Hintergrund stellen sich nachfolgend die Jahresüberschüsse von NBG und NBA im Geschäftsjahr 2024 und den vorangegangenen Jahren dar:

	2021	2022	2023	2024	
NBG	55.696	49.749	77.208	-157.309	TEUR
NBA	766	559	2.028	-39	TEUR

Der Jahresüberschuss 2024 der Gesellschaften beruht auf den aufgestellten Jahresabschlüssen 2024. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts sind die Feststellung und Prüfung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften noch nicht abgeschlossen.

Für 2025 wird ein positiver Jahresüberschuss der NBA erwartet. Mittelfristig ist ab dem Jahr 2026 mit Jahresfehlbeträgen zu rechnen. Zu beachten ist hierbei, dass der wirtschaftliche Schaden bei Nichtvorliegen der umsatzsteuerlichen Organschaft die Übernahme der Jahresfehlbeträge bei Weitem übersteigen würde.

## D. Gesellschaftsrechtliche und steuerliche Erläuterungen des Beherrschungsvertrags

### I. Gesellschaftsrechtliche Erläuterungen

#### 1. Allgemeines

Bei dem Beherrschungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der NBG und der NBA. Der Beherrschungsvertrag wird den Hauptversammlungen der NBG und der NBA am 14. Mai 2025 zur Zustimmung vorgelegt.

Die Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung von NBG und NBA müssen notariell beurkundet werden.

## **2. Erläuterungen zu den wesentlichen Bestimmungen des Vertrags**

Die nachstehend ohne Zusatz angeführten Paragraphen beziehen sich auf den Beherrschungsvertrag. Zu dessen wesentlichen Bestimmungen ist Folgendes anzumerken:

### **a. Leitungs- und Weisungsrecht (§ 1)**

§ 1 Absatz 1 verpflichtet die NBA, ihre Leitung der Gesellschaft der NBG als beherrschendem Unternehmen zu unterstellen. Damit wird die für Beherrschungsverträge essenzielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert.

§ 1 Absatz 2 normiert das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Die NBG ist berechtigt, dem Vorstand der NBA hinsichtlich der Leitung der NBA zweckdienlich erscheinende Weisungen zu erteilen. Diese Weisungen können auch durch vom Vorstand beauftragte Personen erteilt werden.

§ 1 Absatz 3 verpflichtet den Vorstand der NBG, sich aller Weisungen zu enthalten, deren Befolgung bei objektiver Betrachtung für die Belange der Versicherten oder für die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge nachteilig oder mit aufsichtsbehördlichen Grundsätzen unvereinbar ist. Hierdurch werden Weisungen des Vorstands der NBG an den Vorstand der NBA verhindert, welche die Belange der Versicherten beeinträchtigen oder mit aufsichtsbehördlichen Grundsätzen kollidieren.

§ 1 Absatz 4 stellt klar, dass das Weisungsrecht nicht das Recht umfasst, den Beherrschungsvertrag abzuändern, aufrechtzuerhalten oder aufzuheben. Dies ist entsprechend in § 299 AktG vorgesehen und ermöglicht dem Vorstand der NBA eine eigenverantwortliche Entscheidung über den inhaltlichen Bestand und die zeitliche Geltung des Beherrschungsvertrags.

Nach § 1 Absatz 5 obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung der NBA unbeschadet des Weisungsrechts weiterhin dem Vorstand der NBA. Das Weisungsrecht ändert nichts daran, dass die NBA ein rechtlich selbstständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist.

### **b. Verlustübernahme (§ 2)**

§ 2 verpflichtet die NBG mit Abschluss des Vertrags, der NBA entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG den ihr entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht durch Entnahmen von während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann. Bei der NBA kann damit während der Laufzeit des Vertrags kein Bilanzverlust entstehen. Sofern während der Laufzeit des Vertrags andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können diese zum Verlustausgleich aufgelöst werden, soweit die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung dies zulässt. Nur ein danach noch verbleibender Verlust ist von der NBG auszugleichen.

### **c. Wirksamwerden und Dauer (§ 3)**

§ 3 Abs. 1 stellt klar, dass der Vertrag wirksam wird, wenn die zuständigen Gremien der NBG und der NBA ihm zugestimmt haben, die Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorliegt und der Vertrag in das Handelsregister am Sitz der NBA eingetragen ist. Die BaFin hat bereits ihre Zustimmung für den Fall signalisiert, dass die entsprechenden Beschlüsse der Hauptversammlungen wie vorgesehen erfolgen. Die NBG und die NBA werden den Beherrschungsvertrag erst nach der Zustimmung der Hauptversammlungen der NBG und der NAV rechtsgeschäftlich abschließen. Die Zustimmung der Aktionäre der NBG wird im Zuge der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Mai 2025 eingeholt, diejenige der NBA im Zuge der für denselben Tag angesetzten außerordentlichen Hauptversammlung. Anschließend wird der Beherrschungsvertrag zum Handelsregister am Sitz

der NBG und NBA eingereicht. Erst mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der NBA ist der Vertrag wirksam.

Nach § 3 Absatz 2 ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit der Frist von einem Monat zum Jahresende ordentlich gekündigt werden.

§ 3 Absatz 3 regelt die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund. Hierzu zählen eine entsprechende Anordnung der BaFin, der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der NBA oder die Beteiligung eines weiteren Gesellschafters an der NBA. Die NBG unterliegt als Versicherungs-Holdinggesellschaft der eingeschränkten Aufsicht durch die BaFin; Anordnungen der BaFin, auch in Bezug auf diesen Vertrag, hätte die NBG Folge zu leisten. Die NBA unterliegt als Versicherungsgesellschaft der direkten Aufsicht durch die BaFin. Sofern sich weitere Gesellschafter an der NBA beteiligen sollten, müsste diesen ein Ausgleichs- und Abfindungsanspruch eingeräumt werden. Käme es zu keiner Einigung über die Höhe der in den Vertrag aufzunehmenden Ansprüche, wäre eine Kündigung des Vertrags angezeigt. Zudem wird entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG klargestellt, dass eine Kündigung, Aufhebung oder Änderung des Beherrschungsvertrags erst in Kraft gesetzt werden darf, wenn die BaFin dieser vorher zustimmt. Gleiches gilt für den Fall des Rücktritts.

#### **d. Schlussbestimmungen (§ 4)**

Nach § 4 Absatz 1 des Vertrags bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags der Schriftform. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Übermittlung ersetzt werden.

§ 4 Absatz 2 enthält eine übliche salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten.

#### **e. Keine Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen**

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts ist die NBG alleinige Aktionärin der NBA. Daher sind mangels Existenz außenstehender Gesellschafter in dem Vertrag weder Bestimmungen über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG noch über Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG erforderlich. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der NBG im Sinne des § 293a Absatz 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag nicht.

#### **f. Keine Pflicht zur Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 AktG**

Da die NBG alleinige Aktionärin der NBA ist, bedarf es nach § 293b Absatz 1 AktG keiner Prüfung des Beherrschungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

## **II. Steuerliche Erläuterungen**

Der Beherrschungsvertrag dient wie eingangs beschrieben der Absicherung und Stärkung der organisatorischen Eingliederung im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der NBG (Organträger i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG) und der NBA (Organgesellschaft i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG). Entscheidend ist insoweit aus steuerlicher Sicht insbesondere das in § 1 des Vertrags normierte Leitungs- und Weisungsrecht der NBG.

## E. Alternativen zum Abschluss des Beherrschungsvertrags

Eine organisatorisch und wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungsvertrags zur weiteren Verstärkung der umsatzsteuerlichen Organschaft besteht nicht.

## F. Zusammenfassende Beurteilung des Beherrschungsvertrags

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für den NBG-Konzern als auch für die NBA vorteilhaft ist. Nach unserer Einschätzung überwiegen die Vorteile der umsatzsteuerlichen Organschaft im Konzern die potenziellen Nachteile einer Verlustübernahme durch die NBG.

Nürnberg, 26. März 2025

NÜRNBERGER Beteiligungs-AG



Harald Rosenberger



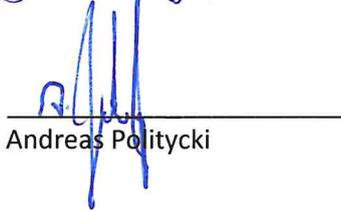
Katja Briones-Schulz



Christine Kaaz



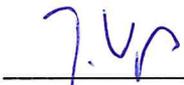
Wolfram Politt



Andreas Politycki



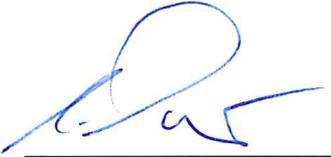
Dr. Thomas Reimer



Dr. Jürgen Voß

Nürnberg, 27. März 2025

NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft



Michael Baier



Ines Kaul